

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/116 vom 19. März 2021

Sg Versicherungsgericht, 2021-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2019_116

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/116 du 19 mars 2021

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2019/116 del 19 marzo 2021

Regeste

Art. 28, 37 Abs. 3 und 44 IVG. Invalidenrente. Vertretung. Gutachten. Eine mangelhafte Eröffnung der Begutachtung (Nennung des Gutachters gegenüber dem Beschwerdeführer anstatt gegenüber dem Rechtsvertreter) führt nicht per se zur Unverwertbarkeit des Gutachtens (E. 2.1). Eine Vorbefasstheit (Erstellen eines früheren Gutachtens) lässt sodann den Gutachter auch nicht per se als befangen erscheinen (E. 2.2). In materieller Hinsicht überzeugt das Gutachten und stimmt in den medizinischen Befunden im Wesentlichen mit den behandelnden Ärzten überein. Indessen erscheint deren Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gegensatz zur gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht als plausibel (E. 3.1 ff.) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. März 2021, IV 2019/116).

Erwägungen

E. 2

) herumgelaufen (act. G 5.1/176.8; vgl. auch 36.3 f.). Auch anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle (Betätigungsvergleich) vom 27. Oktober 2009 gab er an, dass er den Fahrzeugunterhalt vernachlässigen müsse und eigentlich auf eine Teilzeit-Aushilfe angewiesen sei (act. G 5.1/36.3, 36.5 und 36.8). Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. H.____ betreffend die angestammte Tätigkeit stimmt denn auch mit dem Ergebnis der AOS überein, die ebenfalls eine Einschränkung von 70 % ergab (act. G 5.1/36.9). Insofern erscheint eben die angestammte Tätigkeit - entgegen der nun vertretenen Ansicht des Beschwerdeführers und selbst des RAD (vgl. act. G 5.1/171) - nicht als bereits weitgehend angepasst. Jedenfalls hat das hiesige Gericht bereits im Urteil vom 10. Juni 2013 festgestellt, dass dem Versicherten die Aufgabe der selbstständigen und die Aufnahme einer unselbstständigen Tätigkeit zumutbar sei, da bei letzterer eine geringere Erwerbseinbusse bestehe (E. 3.4). Im Weiteren leuchtet auch ein, dass dem Beschwerdeführer körperlich leichte Tätigkeiten, die überwiegend sitzend auszuüben sind mit der Möglichkeit kurzzeitig aufzustehen, weitestgehend zumutbar sind. Demgegenüber ist rein medizinisch-theoretisch nicht nachvollziehbar, weshalb die Dres. D.____ und J.____, die ja grundsätzlich vom gleichen objektiven Befund ausgehen und die Schmerzen ebenfalls nicht objektivieren können, von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in sämtlichen Tätigkeiten (Dr. D.____ [act. G 5.1/210.3]) bzw. von einer Arbeitsfähigkeit auch in einer leidensadaptierten Tätigkeit von lediglich 30 - 40 % bzw. von 2 - 3 Stunden pro Tag ausgehen (Dr. J.____), zumal auch Dr. J.____ postoperativ davon ausging, dass die Schmerzmittel Fentanyl und Targin im weiteren Verlauf auszuschleichen seien, also nicht mehr benötigt würden (act. G 5.1/208, 213 und 218.2). Anzuführen bleibt, dass die von Dr. D.____ im Bericht vom 28. Oktober 2018 erwähnte massive geistige Einschränkung (act. G 5.1/210.4) in den übrigen

medizinischen Berichten sowie im psychiatrischen Gutachten keine Entsprechung findet. Zwar erwähnt der psychiatrische Experte etwa einen auffälligen Alkoholkonsum (7 dl Rotwein täglich seit 20 Jahren [act. G 5.1/232.17 und 232.21]). Bekannt ist zudem der chronische Schmerzmittelkonsum (vgl. act. G 5.1/218.2). Indessen geht der psychiatrische Gutachter - wie auch der Neurologe Prof. Dr. K.____ (act. G 5.1/210.5) - von einem allseits wachen und bewusstseinsklaren und zu allen Qualitäten orientierten Geisteszustand sowie einer nicht eingeschränkten Konzentration und Aufmerksamkeit aus. Zudem lägen keine Anhaltspunkte für eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung oder eine Schmerzstörung mit psychischen und somatischen Faktoren vor (act. G 5.1/232.18 ff). Auch in den übrigen ärztlichen Berichten - ausser im erwähnten Bericht von Dr. D.____ - wurde nirgends über eine die geistigen Fähigkeiten beeinträchtigende Suchtproblematik oder gar offenkundige geistig-intellektuelle oder kognitive Defizite berichtet. Es ist somit anzunehmen, dass der geistige Gesundheitszustand des Beschwerdeführers trotz bestehender Risikofaktoren nicht erheblich eingeschränkt ist und demzufolge keine (zusätzliche) relevante Einschränkung der körperlich noch möglichen Arbeitsfähigkeit zu bewirken vermag. Dies ergibt sich auch aus der Konsensbeurteilung der beiden Gutachter (act. G 5.1/233.6 f.). Zusammenfassend ist somit auf das bidisziplinäre Gutachten abzustellen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Sachverhalt bis zur angefochtenen Verfügung vom 30. März 2019 zu beurteilen ist (vgl. BGE 129 V 4 E. 1.2 mit Hinweis). Auf nachträgliche Verschlechterungen des Gesundheitszustands - wie in der Replik vom 14. Oktober 2019 impliziert wird - ist im vorliegenden Verfahren nicht einzugehen. Im Übrigen ergibt sich auch aus dem replicando eingereichten Sprechstundenbericht von Dr. J.____ vom 19. Juli 2019 keine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustands, werden darin doch lediglich die bekannten diffusen Schmerzen am linken Kniegelenk bei fehlender Schwellungsneigung oder Überwärmung und ansonsten unauffälligen Verhältnissen beschrieben. Jedoch besteht gemäss diesem Bericht eine (offenbar zunehmend symptomatische) lateral betonte Gonarthrose rechts (act. G 12.1). Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass er keinerlei Tätigkeiten mehr ausüben könne. Zuletzt gab er gegenüber der IV-Sachbearbeitung an, er könne nichts mehr machen und fühle sich auch in anderen Tätigkeiten nicht arbeitsfähig. Er war mit der Rentenprüfung einverstanden, woraufhin die IV-Stelle das Leistungsbegehren betreffend berufliche Massnahmen abgeschlossen hatte (act. G 5.1/180.6 und 181). Insofern der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren geltend macht, die Selbsteingliederung sei ihm nicht zuzumuten (Beschwerde, Ziff. 24), verhält er sich widersprüchlich. Bei entsprechender Bereitschaft zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen hätte die Beschwerdegegnerin jedoch solche aufzunehmen (Art. 8 und 15 ff. IVG). Mithin ist der Einkommensvergleich vorzunehmen: Beim Valideneinkommen rechtfertigt es sich, von dem durch das hiesige Gericht mit Urteil vom 10. Juni 2013 (E. 4.3) erhobenen Wert von Fr. 68'985.-- auszugehen. Da die angestammte Tätigkeit seither bereits durch die gesundheitliche Einschränkung beeinträchtigt gewesen war und per November 2015 ganz aufgegeben wurde, sind allfällige nach dem genannten Urteil in selbstständiger Stellung erzielte Einkünfte nicht mehr repräsentativ (wobei die Jahresabschlüsse der Y.____ GmbH in den Jahren ab 2015 nur noch Verluste auswies [act. G 5.1/188 - 192]). Mit der Beschwerdegegnerin ist dieser Betrag sodann auf das Jahr 2016 und somit auf Fr. 73'304.-- aufzurechnen (vgl. Einkommensvergleich vom 28. Mai 2018 [act. G 5.1/193]). Dieses Valideneinkommen wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten (vgl. Beschwerde, Ziff. 24 f.). Beim Invalideneinkommen ging das Versicherungsgericht im Urteil vom 10. Juni 2013 noch von einem Tabellenwert 2008 (erstmalige Anmeldung) von

Fr. 59'979.-- (Tabellenwert 2008, ehemaliges Anforderungsniveau 4) aus und billigte dem Beschwerdeführer gemäss den damaligen Feststellungen des RAD-Arztes Dr. O.____ vom Juni 2010 eine Reduktion des Rendements in adaptierter Tätigkeit von 12 % zu (vermehrter Pausenbedarf von einer Stunde pro Tag [act. G 5.1/58.8]). Zudem billigte es dem Beschwerdeführer auf Grund des eingeschränkten Spektrums von lediglich noch körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeiten einen Leidensabzug von 10 % zu, was schliesslich zu einem Invalideneinkommen von Fr. 47'504.-- und zu einem Invaliditätsgrad von rund 31 % führte (E. 4.4 und 4.6). An der durch das Gericht bereits festgestellten Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit (E. 3.5) hat sich seit dieser Einschätzung nichts Grundlegendes geändert. So sind dem Beschwerdeführer nach wie vor leichte sitzende Tätigkeiten mit der Möglichkeit, kurzzeitig aufzustehen, ganztags möglich. Vorliegend geht die Beschwerdegegnerin von einem Invalideneinkommen von 67'022.-- aus (Feststellungsblatt vom 28. Mai 2018 [act. G 5.1/193]). Dies liegt leicht unter dem LSE-Wert 2016 (T1 Skill level, Kompetenzniveau 1, Männer, Total, 41,7 Stunden) von Fr. 67'416.-- (Fr. 5'389.-- x 12 : 40 x 41,7), jedoch leicht über dem entsprechenden Tabellenwert 2016 gemäss IVG-Ausgabe 2019 Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2, von Fr. 66'803.--. Es erscheint somit als valabler Ausgangspunkt. Entgegen der damaligen Annahme von Dr. O.____ gehen die heutigen Gutachter nicht von einem zusätzlichen Pausenbedarf aus. Indessen ist dem Beschwerdeführer auf Grund seines eingeschränkten Leistungsspektrums nach wie vor ein sogenannter Leidensabzug zuzubilligen. Im Weiteren beantragt er, es sei ihm auf Grund seines fortgeschrittenen Alters ein zusätzlicher Abzug zu gewähren. Nach der Rechtsprechung wird das fortgeschrittene Alter, obschon an sich ein invaliditätsfremder Faktor, als Kriterium anerkannt, das die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit reduzieren kann (BGE 138 V 457 E. 3.1). Vorliegend ist zwar nicht von der Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass er im Verfügungszeitpunkt (März 2019) 59 Jahre alt war. Zu berücksichtigen ist indessen auch, dass er spätestens nach dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 10. Juni 2013 - mithin im Alter von 53 Jahren - wusste, dass ihm die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit und damit die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit in unselbstständiger Stellung zuzumuten war. Dass der Beschwerdeführer in all den Jahren auf eine entsprechende Verwertung verzichtet hat und mittlerweile in einem fortgeschrittenen Alter steht, hat grundsätzlich nicht die Invalidenversicherung zu vertreten. Zu berücksichtigen ist aber, dass er in der Zeit ab November 2015 drei Mal operationsbedingt ganz oder teilweise arbeitsunfähig geschrieben war, was eine Eingliederung erschwert haben dürfte. Es rechtfertigt sich deshalb, in einer Gesamtwürdigung der Umstände von einer Reduktion des Tabellenlohns um 15 % auszugehen. Das Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 56'969.-- (Fr. 67'022 x 85 %). Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von 22,3 % ([Fr. 73'304.-- - Fr. 56'969.--]: Fr. 73'304.-- x 100). Selbst wenn man dem Beschwerdeführer - wie im Urteil vom 10. Juni 2013 - zusätzlich ein vermindertes Rendement von 12 % (vermehrter Pausenbedarf) zubilligen wollte, würde sich ein Invalideneinkommen von Fr. 50'132.-- (Fr. 67'022.-- x 88 % x 85 %) sowie ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 31,6 % ergeben ([Fr. 73'304.-- - Fr. 50'132.--]: Fr. 73'304.-- x 100). Daraus resultiert kein Rentenanspruch ab dem Zeitpunkt, ab dem von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit auszugehen ist. Gemäss dem ersten Gutachten von Dr. H.____ ist dies durchgehend ab dem 1. April 2018 der Fall (act. G 5.1/176.15). In seinem zweiten Gutachten geht Dr. H.____ (und mit ihm med. pract. L.____ im Konsens) davon aus, dass eine volle Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit bereits ab 1. April 2017 möglich war

(act. G 5.1/231.16). Dies ist damit zu erklären, dass die vollumfängliche adaptierte Arbeitsfähigkeit jeweils lediglich für kürzere Zeiträume unterbrochen war, wie dies der tabellarischen Auflistung im ersten Gutachten zu entnehmen ist (IV-act. G 5.1/176.15). Die adaptierte Arbeitsfähigkeit war vom 19. November 2015 bis 28. Februar 2016 etwas mehr als drei Monate vollständig aufgehoben und anschliessend bis zum 30. Juni 2016 für drei Monate um 50% eingeschränkt. Anschliessend war sie ab dem 1. Juli 2016 bis zum 15. Januar 2017 für sechseinhalb Monate vollständig erhalten. Ab dem 16. Januar 2017 bis zum 31. März 2017 war sie für zweieinhalb Monate aufgehoben und vom 1. April 2017 bis zum 17. Oktober 2017 für mehr als sechs Monate wieder intakt. Anschliessend war sie ab dem 18. Oktober 2017 bis Ende März 2018 nochmals für fünfeinhalb Monate eingeschränkt. Insgesamt dauerte die Arbeitsunfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten seit der letzten rechtskräftigen Abweisung eines Rentenanspruches am 19. Juni 2014 bzw. seit der Wiederanmeldung vom 1. September 2016 maximal fünfeinhalb Monate und wurde jeweils durch monatelange vollständige Arbeitsfähigkeiten unterbrochen. Demnach war das neuerlich zu erfüllende Wartejahr (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2016 [9C_942/2015, E. 3.3.3, mit Hinweisen]) nicht erfüllt (Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG i.V.m. Art. 29 ter IVV), womit auch kein befristeter Rentenanspruch entstehen konnte. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint im vorliegenden durchschnittlich aufwändigen Fall als angemessen. Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, hat er die Gerichtskosten zu tragen. Er ist jedoch zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege von der Bezahlung zu befreien. Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.--bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, ist während zehn Jahren zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.